



Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22
1060 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	GSt/UV/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 12168	DW 12105	16.01.2019

Klima- und Energiefonds Jahresprogramm 2019

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs des Jahresprogramms 2019 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Jahresprogramms 2019 des Klima- und Energiefonds beschreibt die Inhalte, die Zielsetzungen und die zur Verfügung stehenden Mittel für insgesamt 22 Förderprogramme in acht Programmlinien. Diese Programmlinien sollen 2019 folgendermaßen dotiert werden:

Austrian Climate Research Programme (ACRP)	€ 4,00 Mio
Innovation für die Dekarbonisierung	€ 33,20 Mio
Mobilitätswende	€ 20,20 Mio
Modelle und Best Practice	€ 21,20 Mio
„Grüne“ Startups und Finanzierung	€ 0,80 Mio
Erneuerbare Energie	€ 10,60 Mio
Entwicklung neuer Schwerpunkte	€ 0,20 Mio
Bildung	€ 1,20 Mio

Zuzüglich der Administrationskosten von € 2,7 Mio ergibt dies für 2019 ein Gesamtbudget von € 94,1 Mio.

Wie bisher wurden auch für den Entwurf des Jahresprogramms 2019 keine Unterlagen vorgelegt, welche gesamtwirtschaftlichen Wirkungen und insbesondere welche klima- und energiepolitischen Effekte durch die Förderungen des Klima- und Energiefonds in den Programmlinien ausgelöst werden. Daher ist eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes in den einzelnen Linien und Programmen nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ruft die BAK die Ausführungen der im Juni 2018 veröffentlichten Klima- und Energiestrategie des Bundes in Erinnerung. Hinsichtlich der Förderungen durch die öffentliche Hand heißt es dort (S 31):

„Förderungen durch die öffentliche Hand sollen unter anderem darauf ausgerichtet sein, Marktversagen zu beheben und Innovationen zu stimulieren. Die Vergabe öffentlicher Mittel muss dabei nach objektivierbaren, transparenten Kriterien erfolgen und im Hinblick auf die Erreichung der Ziele den größtmöglichen Nutzen bei geringstmöglichen Kosten bringen. Weiters gilt:

- Doppel- und Mehrfachförderungen sind zu vermeiden und abzubauen.
- Planbarkeit soll für den Förderwerber gegeben sein.
- Förderungsinstrumente des Bundes, der Länder und Gemeinden werden nach dem Prinzip der Kosteneffektivität aufeinander abgestimmt. Hierfür sollen Monitoring-Mechanismen etabliert werden.
- Die Förderung noch nicht wettbewerbsfähiger Technologien soll primär auf die Entwicklung zur Marktreife abzielen. [...]“

In die gleiche Richtung zielt auch die Präsidentin des Rechnungshofs, die die Effizienz der Fördervergabe als eines der zehn wichtigsten Themen für die Bundesregierung betonte („Was jetzt getan werden muss“, Rechnungshof Österreich, 2017). Dort heißt es: „Keine Förderung darf ohne Strategie und ohne Ziele vergeben werden. Anhand von klaren Indikatoren muss die Wirkung überprüfbar sein. Sollten durch Förderungen Ziele nicht erreicht werden, ist die Förderung einzustellen. Die Transparenzdatenbank muss zu einem effektiven Steuerungsinstrument entwickelt werden.“

Zu den einzelnen Förderprogrammen

Die Forschungsförderung ist ein wesentlicher Teil der Tätigkeit des Klima- und Energiefonds. Sie gilt gemeinhin als schwer evaluierbar, insbesondere was ihre indirekten Wirkungen auf die Emissionsreduktion betrifft. Die BAK teilt diese Ansicht, ist aber der Auffassung, dass die oben genannten Prinzipien auch auf die Forschungsförderung anwendbar sind. Das heißt insbesondere, dass für die Förderprogramme der Forschungsförderung sicher zu stellen ist, dass es nicht zu Doppelförderungen kommt, dass die Kosteneffektivität gewährleistet wird, indem die Förderung mehrerer, inhaltlich einander ähnlicher Forschungsprojekte vermieden wird, und dass eine klare Forschungsstrategie festgelegt wird, der die geförderten Projekte zu folgen haben.

In Kapitel 3, „Mobilitätswende vorantreiben“, stellt sich in diesem Sinn die Frage, welche mengenmäßige Ziele in den einzelnen Programmen zweckmäßig sind und wie Ziele und Strategien aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Förderungen anzupassen sind. Als Beurteilungsparameter von Förderungen im Bereich 3.1, „klimaaktiv mobil“, könnten etwa – sofern zutreffend – vermiedene Pkw-Kilometer herangezogen werden. Teil jedes geförderten Projekts sollte eine Abschätzung des entsprechenden Effekts auf Basis standardisierter Methoden sein.

Eine Fortführung des Förderprogramms 3.2, „E-Mobilität für Private“, setzt nach Ansicht der BAK den Nachweis voraus, dass die Förderung für die Kaufentscheidung tatsächlich ausschlaggebend ist. Wenn dies der Fall ist, ist nicht nachzuvollziehen, weshalb nur € 8,3 Mio zur Verfügung gestellt werden, ein Betrag, der gerade für die Förderung von 3320 E-Autos ausreicht, während 2018 etwa hundertmal so viele Autos mit Verbrennungsmotor zugelassen wurden. Erweist sich aber, dass die Förderung nicht kaufentscheidend ist, so ist sie einzustellen.

Das Förderprogramm 4.1, „Klima- und Energiemodellregionen“, hat zum Ziel, österreichische Regionen dabei zu unterstützen, „ihre lokalen Ressourcen an erneuerbaren Energien optimal zu nutzen, das Potenzial zur Energieeinsparung auszuschöpfen und nachhaltig zu wirtschaften.“ Diese Zielsetzung ist nach Ansicht der BAK durchaus zu unterstützen. Eine Förderung in nicht unbeträchtlichem Ausmaß (€ 9 Mio aus dem Klima- und Energiefonds und € 2,8 Mio aus dem EU-Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums) erfordert aber den Nachweis, dass die Förderung einer Region in Hinblick auf die Energienutzung (die mit geeigneten Parametern quantitativ zu erfassen ist) tatsächlich einen Unterschied macht. Dies wäre durch ein Evaluierungsprojekt nachzuweisen, in dem teilnehmende Regionen mit nicht teilnehmenden verglichen werden. Ohne derartige Bewertung kann die Zweckmäßigkeit der Förderung nicht beurteilt werden.

Im Förderprogramm 4.2, „Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“, ist der Förderungsgegenstand „die Erstellung eines regionalen Anpassungskonzeptes sowie Personalkosten für einen Anpassungsmanager/eine Anpassungsmanagerin“. Es ist im Vorhinein festzulegen, wieviele derartige Anpassungskonzepte durch die Förderung ausgelöst werden sollen. Weiters ist es nach Ansicht der BAK auch nötig, die Wirkung dieser Anpassungskonzepte auf die Erreichung klimapolitischer Ziele zu untersuchen. Evaluierungen sind Teil der Anpassungskonzepte, doch sind sie auf übergeordneter Ebene zu einer Evaluierung des Förderprogramms zusammenzuführen.

Auch in den Förderprogrammen 4.3, „Mustersanierungen“, und 4.4, „Demoprojekte Solarhaus“, sind mengenmäßige Ziele festzulegen. Da die hier geförderten Projekte Demonstrationscharakter haben, ist neben den Emissions- und Energieverbrauchseinsparungen auch darzulegen, auf wieviele andere Vorhaben die Erkenntnisse der geförderten Projekte übertragbar sind und ob die Erkenntnisse auch tatsächlich in anderen Vorhaben Anwendung finden.

Das Förderprogramm 5.1, „Green Finance“, soll „sowohl institutionelle als auch nicht-institutionelle Anbieter von grünen Finanzprodukten motivieren, verstärkt diese Produkte am Markt zu platzieren“. Diese Zielsetzung ist inhaltlich völlig unbestimmt; daher wird das Förderprogramm in dieser Form abgelehnt.

Im Förderprogramm 6.1, „Erneuerbare Energien und Effizienzsteigerung“, soll die Zahl der Heizanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger sowie deren Effizienz erhöht werden. Da entsprechende Förderungen bereits im Rahmen des Sanierungsschecks des Bundes sowie

auf Länderebene und – sofern die Förderwerber Unternehmen sind – im Rahmen der Umweltförderung des Bundes zur Verfügung stehen, wird dieses Förderprogramm abgelehnt.

Auch in den mit Pauschalförderungen arbeitenden Förderprogrammen 6.2.1 (Photovoltaik) und 6.2.2 (Photovoltaik in der Land- und Forstwirtschaft) sollten mengenmäßige Ziele festgelegt werden. Neben der installierten Peak-Leistung kommt dafür auch die Emissionsreduktion von Treibhausgasen in Frage, wenn beispielsweise die Emissionsintensität des durchschnittlichen Strommixes in Österreich zugrunde gelegt wird.

Ähnliches trifft auf Förderprogramm 6.3, „Solarthermie – Solare Großanlagen“, zu. Auch hier sollten mengenmäßige Ziele der Förderung, etwa die erzielte kumulierte Anschlussleistung oder die gesamte Einsparung an Emissionen von Treibhausgasen, genannt werden, die mit der Förderung erreicht werden soll. Auf der Homepage des Klima- und Energiefonds können zwar die Listen der bis 2017 positiv beschiedenen Förderansuchen eingesehen werden, doch wird dort lediglich die Förderhöhe genannt, aber weder die Leistung der Anlage oder die geschätzte Emissionseinsparung noch die Investitionshöhe. Dadurch ist es nicht möglich, die Förderintensität und die Fördereffizienz zu ermitteln.

Unter dem Titel „Neue Schwerpunkte entwickeln“ soll das Programm 7.1, „Programmentwicklung Intelligente kommunale Wärmewende“, einer Vorbereitung einer Förderung ab 2020 dienen. Lösungsoptionen frühzeitig zu erarbeiten, ist aus Sicht der BAK eine sinnvolle Vorgangsweise. Die BAK regt an, schon in dieser Phase festzulegen, welche mengenmäßigen Ziele für das Förderprogramm zweckmäßig wären, um in der Folge Effizienz und Effektivität der Förderung zu ermitteln.

Im Übrigen nimmt die BAK den Entwurf des Jahresprogramms 2019 zur Kenntnis.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA